

46. Jahrgang, 04/2025

4. März 2025

Seite 1 von 4

- Zweite Änderung  
der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung  
(RSPO 2016)  
der Berliner Hochschule für Technik  
vom 04.02.2016

vom 30.01.2025

**Zweite Änderung der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung  
(RSPO 2016)  
der Berliner Hochschule für Technik**

**vom 30.01.2025**

Der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik hat gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 5 der Grundordnung der Berliner Hochschule für Technik in der Fassung vom 26. März 2007 (A.M. 20/2011) in Verbindung mit §§ 31 Abs. 1 S. 1, 61 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 2011, 378), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 20. Dezember 2024 (GVBl. S. 643, 646), in seiner Sitzung am 30.01.2025 die Rahmenstudien- und prüfungsordnung (RSPO 2016), zuletzt geändert am 19. Juli 2018 (A.M. 40/2018), in die nachfolgende Fassung geändert. Die Hochschulleitung hat am 05.02.2025 nach § 90 Abs. 1 BerlHG diese Ordnung bestätigt.

## **§ 1 Änderungen**

- (1) § 21 Absatz 7 wird geändert:

### **§ 21 Leistungsbeurteilungen und Prüfungsnoten**

- (7) Eine studienbegleitende Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn alle möglichen Prüfungsversuche i.S.v. § 25 Absatz 1 erfolglos geblieben sind.

- (2) § 25 erhält folgende Fassung:

### **§ 25 Wiederholung von Prüfungen**

- (1) Pro Modul dürfen die Prüfungen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Durch die Teilnahme an einer Studienfachberatung (§ 15 RSPO 2016) erhalten Studierende über die in Satz 1 vorgesehenen Wiederholungsversuche hinaus einen weiteren Prüfungsversuch. Ausnahme ist das Modul der Abschlussprüfung.
- (2) Die Wiederholung einer Prüfung mit dem Ziel, eine bereits mindestens „ausreichend“ lautende Note zu verbessern, ist nicht zulässig.
- (3) Wird eine nicht bestandene Prüfung wiederholt, ersetzt das Ergebnis der Wiederholung die vorherige Note.
- (4) Bei einem nicht bestandenen letzten Prüfungsversuch ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Der/Die Dekan/-in des für das Modul zuständigen Fachbereichs bestellt die Lehrkraft für die Zweitbeurteilung.

- (5) Die Lehrkraft für eine Zweitbeurteilung bei mündlichen Prüfungen ist vor Beginn des letzten Prüfungsversuchs zu bestellen. In diesem Fall ist diese Lehrkraft gleichzeitig zweite/r Prüfer/-in und muss eine eigene Beurteilung abgeben.
- (6) Bei voneinander abweichenden Beurteilungen gem. Absätze (4) und (5) gilt § 30 Absatz (3) entsprechend. Nur bei schriftlichen Prüfungen kann ein zusätzlicher Gutachter bzw. eine zusätzliche Gutachterin einbezogen werden. Diese Entscheidung ist schriftlich zu begründen und in die Prüfungsakte aufzunehmen. Die Studienverwaltung erteilt hierüber einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

- (3) § 31 erhält folgende Fassung:

### **§ 31 Wiederholung und Freiversuch der Abschlussarbeit**

- (1) Lautet die Note der Abschlussarbeit „*nicht ausreichend*“, erfolgt keine mündliche Abschlussprüfung und die Abschlussprüfung ist insgesamt nicht bestanden. Nicht bestandene Abschlussarbeiten einschließlich der daran anschließenden mündlichen Prüfungen dürfen grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Die Abschlussarbeit muss mit neuem Thema unverzüglich wiederholt werden.
- (2) Führt auch die zweite Wiederholung der Abschlussarbeit mit neuem Thema zur Beurteilung „*nicht ausreichend*“, hat der/die Studierende die Abschlussprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden.
- (3) Erstmals nicht bestandene Abschlussarbeiten gelten als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurden. Dies gilt nicht für Abschlussarbeiten, bei denen eine Täuschung festgestellt wurde. Die Regelstudienzeit wird durch die Studien- und Prüfungsordnung des entsprechenden Studiengangs festgelegt.

- (4) § 34 erhält folgende Fassung:

### **§ 34 Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung**

Wurde die mündliche Abschlussprüfung nicht bestanden, so ist sie nach Ablauf von einem Monat unverzüglich zu wiederholen. Die mündliche Abschlussprüfung darf grundsätzlich zweimal wiederholt werden. Ist auch die letzte Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist damit die Abschlussprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Über nicht bestandene mündliche Abschlussprüfungen erteilt die Studienverwaltung einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Änderungen treten nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik zum 01. April 2025 in Kraft.

Berlin, den 30.01.2025

Berliner Hochschule für Technik